

MOB - Allgemeine Vertragsbedingungen für den Erwerb

1. Allgemeine Bestimmungen, Anwendungsbereich

- Die vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen (hiernach "AGB") sind integrierender Bestandteil jeglichen Vertrages und jeglicher Bestellung (hiernach "die Bestellung") von Waren und/oder Dienstleistungen.
- Jede Bestätigung, Annahme oder Erfüllung eines Vertrages gilt 1.2. als Zustimmung zu den vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen. Der Vertragspartner verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung seiner eigenen von den vorliegenden AGB abweichenden allgemeinen Vertragsbedingungen, selbst wenn MOB diese nicht ausdrücklich bestreitet. Vorliegende Bestimmung gilt als schriftliche Sondervereinbarung.
- Massgeblich ist ausschliesslich die im Zeitpunkt der Bestellung auf 1.3. der Website http://www.mob.ch publizierte Version dieser AGB.
- Von den vorliegenden AGB kann nur durch schriftliche und von 1.4. MOB unterzeichnete Vereinbarung abgewichen werden.

2.

- 2.1. Jedes Angebot und/oder Demonstration des Lieferanten erfolgt unentgeltlich, selbst wenn diese auf Anfrage von MOB erstellt oder durchgeführt wurde.
- Ein Angebot ist, unter Vorbehalt gegenteiliger Vereinbarung, 2.2. mindestens während dreier Monate verbindlich.
- 2.3. Weicht sein Angebot von der Ausschreibung ab, so hat der Lieferant hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- 2.4. Bis zur Bestellung kann MOB sich jederzeit und ohne jegliche Entschädigung von den Verhandlungen zurücktreten.

3. **Bestellung**

- 3.1. Eine stillschweigende Zustimmung durch MOB ist in jedem Fall ausgeschlossen. Nur die von MOB rechtsgenüglich unterzeichneten Bestellungen sind gültig. Mündliche Bestellungen und Vereinbarungen sind erst gültig, wenn sie durch MOB schriftlich bestätigt wurden.
- Die von MOB getätigten Bestellungen umfassen den Wortlaut der 3.2. Bestellung, die vorliegenden AGB sowie allfällige Beilagen (insbesondere Pflichtenheft, Spezifikationen, Zeichnungen und Pläne, Angebote).

Bestätigung der Bestellung 4.

Unter Vorbehalt gegenteiliger Vereinbarung gilt jede Bestellung, die vom Lieferanten nicht innert 5 Werktagen ab Empfang zurückgewiesen wird, als angenommen.

5. Preise

- 5.1. Die vereinbarten Preise werden in Schweizer Franken (CHF) und exklusive Mehrwertsteuer angegeben.
- Unter Vorbehalt der Mehrwertsteuer gelten sämtliche bei der 5.2. Erfüllung der Bestellung aufgelaufenen Gebühren, Steuern und andere Kosten des Lieferanten als mit den Preisen abgegolten.
- Bei Bestellungen von Waren gelten Verpackung, Transport und 5.3. sämtliche weitere Kosten nach den DDP-Bedingungen (Incoterms 2010) als in den Preisen inbegriffen.

Vertragliche Verpflichtungen des Lieferanten 6.

- Der Lieferant bestätigt hiermit, dass er über sämtliche Bedingungen zur Vertragserfüllung informiert worden ist und gewährleistet, dass der vereinbarte Preis es ihm erlaubt, seine Verpflichtungen mit professioneller Qualität zu erfüllen. Er verpflichtet sich, Waren und/oder Dienstleistungen gemäss den Vertragsbestimmungen zu leisten. Die Qualität der durch den Lieferanten erbrachten Leistungen kann fortlaufend evaluiert
- Der Lieferant verpflichtet sich, MOB sämtliche vertraglich 6.2. vereinbarten Unterlagen sowie sämtliche weiteren Unterlagen, die für die Verwendung von Material nützlich sein könnten, zu übergeben. Andernfalls behält sich MOB das Recht vor, die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu sistieren.
- 6.3. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche auf den Vertragsgegenstand anwendbaren gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen einzuhalten.
- 6.4. Sind Leistungen in der Schweiz zu erbringen, so ist der Lieferant

- verpflichtet, die am Ort der zu erbringenden Leistungen geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einzuhalten. Er gewährleistet insbesondere die Einhaltung des Grundsatzes der Lohngleichheit von Mann und Frau sowie der durch GAV oder NAV vorgesehenen, oder sofern kein solcher vorliegt, der im Kanton Waadt berufsüblichen Arbeitsbedingungen.
- Verletzt der Lieferant eine oder mehrere dieser Bestimmungen, 6.5. ist die fristlose Auflösung des Vertrages durch MOB aerechtfertiat.
- Der Lieferant verpflichtet sich, seine Leistungen fachgerecht und 6.6. mit der gebotenen Sorgfalt zu erfüllen. Sofern Leistungen an einem Standort der MOB ausgeführt werden müssen, verpflichtet sich der Lieferant die Nutzungsregeln und Sicherheitsbestimmungen und namentlich die Bestimmungen über die persönliche Schutzausrüstung einzuhalten.
- 6.7. Der Lieferant informiert MOB regelmässig über die Erfüllung seiner Verpflichtungen und informiert MOB unverzüglich und schriftlich über alle Umstände, welche die Erfüllung des Vertrages hindern. MOB kann jederzeit eine Kontrolle durchführen oder Auskünfte bezüglich jedes Vorkommnisses betreffend den Vertrag oder dessen Erfüllung verlangen..
- 6.8. Der Lieferant setzt zur Erfüllung des Vertrages nur sorgfältig ausgewählte Mitarbeiter ein, die über eine der Vertragsnatur angemessene Ausbildung verfügen. Auf Verlangen von MOB ersetzt der Lieferant sämtliche Mitarbeiter, die nicht über die notwendigen Kenntnisse verfügen oder die Erfüllung des Vertrages hindern, innert einer angemessenen Frist.
- Der Lieferant haftet für jeden Verlust oder Schaden an Material, 6.9. Einzelteilen, Geräten und Dokumenten, die MOB dem Lieferanten für die Erfüllung der Bestellung zur Verfügung gestellt hat. Der Lieferant ergreift auf eigene Kosten sämtliche zum Schutze des Eigentums von MOB erforderlichen Massnahmen.
- 6.10. MOB behält sich das Recht vor, jederzeit von seinem Lieferanten Auskunft über die Herkunft der Waren und die unterschiedlichen Prozentsätze der Fabrikationsanteile zu verlangen.

Lieferuna

- **7.** 7.1. Das auf der Bestellung vermerkte Lieferdatum und der auf der Bestellung vermerkte Lieferort müssen zwingend eingehalten
- 7.2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen, auf welchem die Bestellnummer von MOB, die Eigenschaften der gelieferten Leistungen sowie die Anzahl Pakete und deren Gewicht vermerkt werden müssen. Der von MOB unterzeichnete Lieferschein gilt als Empfangsbestätigung der Lieferung. Der Empfang der Lieferung gilt hingegen nicht als Annahme derselben. Das Annahmeverfahren wird in Art. 10 der vorliegenden AGB geregelt. Bei Teillieferungen sind die Bestellnummern von MOB einzelnen Posten auf dem Lieferschein entsprechenden aufzuführen.
- Der Lieferant bleibt haftbar für jeden Schaden, der durch die 7.3. Lieferung oder durch schlechte Verpackung derselben verursacht wurde.
- 7.4. Jede von MOB abgelehnte Lieferung wird dem Lieferanten auf dessen Kosten retourniert und gilt als nicht geliefert. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, die abgelehnte Lieferung auf dessen Kosten auf Verlangen von MOB zu ersetzen. Art. 8 der vorliegenden AGB bleibt anwendbar.
- 7.5. Teillieferungen oder vorzeitige Lieferungen werden nur mit vorgängiger Zustimmung von MOB angenommen. Wird der Liefertermin nicht eingehalten, so befindet sich der Lieferant automatisch im Verzug.
- MOB kann dem Lieferanten schriftlich eine Verlängerung der 7.6. Lieferfrist gewähren, mit welcher er den Lieferanten auf die gesetzlichen Folgen der Nichterfüllung hinweist (Art. 107 OR).
- Hat MOB einer Teillieferung schriftlich zugestimmt und diese 7.7. angenommen, kann der Lieferant MOB keine Kosten für weitere Lieferungen verrechnen.

Konventionalstrafe bei verspäteter Lieferung 8.

Werden die in der Bestellung festgelegten Lieferfristen nicht 8.1. eingehalten oder ist die Lieferung unvollständig, so hat der



MOB - Allgemeine Vertragsbedingungen für den Erwerb

- Lieferant automatisch und ohne vorgängige Inverzugsetzung durch MOB eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Jegliche weiteren Rechte von MOB bleiben vorbehalten.
- 8.2. Unter Vorbehalt von abweichenden Vereinbarungen beträgt die Konventionalstrafe 0.5% des Gesamtpreises der Bestellung pro Kalendertag Verspätung und insgesamt maximal 10% des Gesamtpreises der Bestellung. Die Konventionalstrafe ist selbst dann geschuldet, wenn eine Teillieferung bereits vorbehaltlos angenommen wurde. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen.
- 8.3. Falls eine Konventionalstrafe gefordert werden könnte, behält sich MOB das Recht vor, unbeschadet ihrer Schadenersatzansprüche, auf die Konventionalstrafe zu verzichten, jegliche verspätete Lieferung zurückzuweisen und von der Bestellung zurückzutreten.
- 8.4. Allfällige Konventionalstrafen werden mit der Rechnung des Lieferanten verrechnet und davon abzogen.
- 8.5. Der Lieferant übermittelt MOB alle Dokumente und technischen Informationen, welche bei der Erfüllung der Bestellung nützlich sein könnten. Übermittelt der Lieferant die in der Bestellung aufgeführten Dokumente nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht zu der vorgeschriebenen Zeit, so kann MOB unter denselben Bedingungen wie unter Art. 8.2 hiervor eine Konventionalstrafe verlangen.

9. Gefahrenübergang

- Der Lieferant trägt alle Risiken von Verlust oder Schaden der Waren bis diese gemäss Art. 7 der vorliegenden AGB an MOB geliefert werden.
- Das Eigentum an den Waren geht vom Lieferanten an MOB über sobald diese gemäss Art. 7 der vorliegenden AGB an MOB geliefert werden.

10. Annahme

- 10.1. Die Waren gelten als angenommen, wenn MOB dem Lieferanten nicht innert 30 Tagen nach Empfang der Waren eine Mängelrüge sendet. Versteckte Mängel bleiben vorbehalten.
- 10.2. MOB behält sich das Recht vor, die Qualitätskontrolle vor Annahme der Waren in Rechnung zu stellen, wenn diese Kontrolle länger dauert als üblich oder eine zweite Kontrolle durchgeführt werden muss.

11. Rechnungstellung, Zahlungsmodalitäten und finanziellen Bestimmungen

- 11.1. Rechnungen müssen nach den geltenden gesetzlich vorgesehenen Formen erstellt werden. MOB behält sich das Recht vor, hiervon abweichende Rechnungen zurückzuweisen. Gesellschaften müssen ihre UID-Nummer auf ihren Rechnungen vermerken. Selbständig Erwerbende müssen jederzeit eine entsprechende Bescheinigung vorweisen können. Diese Bescheinigung gilt für ein Jahr.
- 11.2. Sämtliche Rechnungen müssen zwingend auf die entsprechenden Bestellnummern verweisen und an die Rechnungsadressen, die auf den genannten Bestellungen vermerkten wurden, adressiert werden. Andernfalls kann MOB die entsprechende Rechnung zurückweisen.
- 11.3. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Empfang der Rechnung zu laufen. Unter Vorbehalt anderslautender Vereinbarungen ist die Rechnung innert 60 Tagen netto, jedoch frühestens bei Annahme der Leistungen, zu bezahlen.
- 11.4. Bei Bestellungen die Akontozahlungen vorsehen behält sich MOB das Recht vor, eine auf erstes Verlangen fällige Bankgarantie oder Versicherungsausweis einer von MOB anerkannten Schweizerischen Bank oder einem erstklassigen gleichwertigen Kreditinstitut zu verlangen. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 11.5. Sämtliche elektronisch übermittelten Rechnungen müssen in PDF-Format und mit anerkannter elektronischer Signatur an factures@mob.ch adressiert werden. Rechnungen, welche diesen Anforderungen nicht genügen, sind ungültig.

12. Gewährleistung

12.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren die

- verlangten Eigenschaften und keinerlei Sach- oder Rechtsmängel aufweisen, die deren Wert oder Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch herabsetzen. Er gewährleistet ausserdem die erbrachten Leistungen.
- 12.2. Unter Vorbehalt anderslautender schriftlicher Vereinbarung beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate für sämtliche durch den Lieferanten gelieferte Waren. Diese Frist beginnt am Tag des Empfangs der Waren durch MOB zu laufen.
- 12.3. Weisen die gelieferten Waren M\u00e4ngel auf, so hat MOB die Wahl, entweder einen der Art und Schwere des Mangels entsprechenden Abzug vom Preis zu machen, oder auf der Lieferung von m\u00e4ngelfreien Waren zu bestehen (Ersatzlieferung) oder aber vom Vertrage zur\u00fcckzutreten und Schadenersatz geltend zu machen. Bei Nichterf\u00fcllung seitens des Lieferanten kann MOB, nachdem er diesen in Verzug gesetzt hat, die Leistungen des Lieferanten auf dessen Kosten selber erf\u00fcllen oder erf\u00fclllen lassen (Ersatzvornahme).
- 12.4. Müssen Waren und/oder Dienstleistungen während der Gewährleistungsfrist ersetzt werden, so hat MOB die Wahl, auf Vorschlag des Lieferanten hin, diese entweder unentgeltlich durch den Lieferanten ersetzen zu lassen, oder zum Ersatzwert durch den Lieferanten vergüten zu lassen, oder aber durch den Lieferanten auf dessen Kosten reparieren oder ändern zu lassen. Die Gewährleistungsfrist beginnt für ersetzte Waren und/oder Dienstleistungen ab dem Datum, an welchem diese ersetzt werden, gänzlich neu zu laufen. Die Gewährleistungsfrist für reparierte oder geänderte Waren und/oder Dienstleistungen wird durch die Dauer, während welcher diese ausgefallen waren, verlängert.
- 12.5. Sollte während der Gewährleistungsfrist Waren und/oder Dienstleistungen aus dem Lieferanten zurechenbaren Gründen ausfallen, namentlich bei abnormaler Abnutzung, Bruch oder Funktionsstörung einer oder mehrerer Elemente, so wird die Gewährleistungsfrist um die Dauer sämtlicher Ausfallzeiten zusammengenommen verlängert.
- 12.6. Der Lieferant trägt sämtliche Kosten, einschliesslich der Transportkosten, die sich aus seiner Gewährleistungspflicht ergeben. Ausgeschlossen sind hingegen Kosten die sich aus Beeinträchtigungen ergeben, welche entweder durch Nachlässigkeit, mangelhafte Überwachung oder mangelhaften Unterhalt oder aber durch eine MOB zurechenbare unsachgemässe Bedienung verursacht wurden.
- 12.7. Liegt der während der Gewährleistungsfrist festgestellte Mangel in einem wiederkehrenden technischen Fehler, so hat der Lieferant alle identischen Teile der Bestellung, die durch diesen Mangel verändert werden könnten von allen von ihm erbrachten Leistungen auf seine Kosten zu ersetzen oder zu ändern, selbst wenn diese Teile zu keinerlei Beschwerde Anlass gegeben haben. Der in drei Teilen einer Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen festgestellte Mangel gilt als wiederkehrender technischer Fehler.

13. Bestätigung

- 13.1. Der Lieferant bestätigt mit der Annahme der Bestellung, dass sämtliche Bedingungen des Ausführungsreglements zum Gesetz vom 14. Juni 1996 über das öffentliche Beschaffungswesen (RLMP-VD, RSV 726.01.1) eingehalten werden.
- 13.2. Verletzt der Lieferant Art. 13.1 der vorliegenden AGB, so schuldet er eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10% des Gesamtbetrages des Vertrages. Unbeschadet des Vorangehenden, behält sich MOB das Recht vor, ohne jegliche Entschädigung zu ihren Lasten von Vertrage zurückzutreten.

14. Geheimhaltung

- 14.1. Der Lieferant verpflichtet sich persönlich und für sämtliche Personen, für die er haftet, Informationen im Zusammenhang mit der Bestellung, von denen er auf jegliche Art Kenntnis erhalten hat, nicht an Dritte bekannt zu geben oder für jegliche andere Zwecke als im Zusammenhang mit der Bestellung zu nutzen ohne vorgängig das schriftliche Einverständnis von MOB eingeholt zu haben.
- 14.2. Der Lieferant darf ohne das vorgängige schriftliche

DOC ID : 3816Ancienne réf : -Dernière révision : 09.08.2018DEEdité par : Baratte AudreyRev. : 6Page 2 / 3



MOB - Allgemeine Vertragsbedingungen für den Erwerb

- Einverständnis von MOB weder den Namen noch das Logo von MOB verwenden und in keiner Weise erwähnen, dass er für MOB als Lieferant tätig ist.
- 14.3. Die Geheimhaltungspflicht des Lieferanten ist während der gesamten Dauer der Erfüllung der Bestellung gültig und dauert uneingeschränkt nach deren Beendigung an, gleich aus welchem Rechtsgrund diese beendet wurde.
- 14.4. Bei Verletzung dieser Verpflichtungen kann MOB, von Rechts wegen und ohne vorgängige Inverzugsetzung, sämtliche laufende Bestellungen unverzüglich stornieren. Allfällige Schadenersatzansprüche von MOB bleiben vorbehalten.

15. Geistiges Eigentum

- 15.1. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Waren und/oder Dienstleistungen keinerlei Rechte an geistigem Eigentum und namentlich keinerlei Patente verletzen und dass diese keine Fälschungen sind. Er verpflichtet sich, MOB von jeglicher Haftung und jeglichen Kosten im Zusammenhang mit allfälligen Klagen oder Anzeigen im Zusammenhang mit einer Verletzung von geistigem Eigentum zu befreien.
- 15.2. Sollten Rechte an geistigem Eigentum von Dritten in erkennbarer Weise das Recht von MOB, Waren und/oder Dienstleistungen zu nutzen beeinträchtigen, muss der Lieferant dies MOB ausdrücklich mitteilen.
- 15.3. Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen fallen sämtliche Rechte an geistigem Eigentum, die aus der Erfüllung der Bestellung resultieren, in das ausschliessliche Eigentum von MOB. Der Lieferant gewährleistet vertraglich, dass sein Personal und dasjenige von beauftragten Dritten keinerlei Rechte an Arbeitsergebnissen zustehen.
- 15.4. Sämtliche Pläne, Zeichnungen und andere Dokumente sowie Modelle und Werkzeuge, die MOB dem Lieferanten zur Erfüllung der Bestellung anvertraut hat, verbleiben im ausschliesslichen Eigentum von MOB und müssen an MOB zurückgegeben werden.

16. Haftung und Versicherung

- 16.1. Falls durch die schlechte Erfüllung des Vertrages ein Schaden entsteht, haftet der Lieferant für diesen Schaden, sofern er nicht beweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last gelegt werden kann
- 16.2. Der Lieferant haftet uneingeschränkt für Personenschäden. Für Sachschäden haftet er bis zur Höhe des Gesamtbetrages des Vertrages.
- 16.3. Der Lieferant bescheinigt, dass er über eine genügende Versicherungspolice verfügt, um seine Ansprüche sowie sämtliche Risiken seiner Tätigkeit und derjenigen seiner Angestellten und Subunternehmer zu decken. Der Lieferant verpflichtet sich zudem, eine neue Bescheinigung am Anfang jedes Kalenderjahres vorzuweisen.

17. Abtretung und Subunternehmerverträge

- 17.1. Die vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten können nicht abgetreten oder verpfändet werden ohne das vorgängige schriftliche Einverständnis von MOB.
- 17.2. Der Lieferant verpflichtet sich, MOB jegliche Subunternehmer zu melden, die an der Erfüllung seiner Verpflichtungen mitwirken. Die Verletzung dieser Verpflichtung führt zur unverzüglichen Sistierung der Vertragserfüllung.
- 17.3. Der Lieferant haftet in jedem Fall für die Leistungen des Subunternehmers wie für seine eigenen.
- 17.4. Der Lieferant haftet im Übrigen auch dafür, dass sämtliche Subunternehmer die vorliegenden AGB einhalten.

18. Vorzeitige Vertragsauflösung

- 18.1. MOB ist berechtigt, die Bestellung jederzeit und ohne Entschädigung schriftlich mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn:
- 18.2. a) der Lieferant eine sich aus der Bestellung ergebende Verpflichtung verletzt und nachdem er schriftlich in Verzug gesetzt wurde den vertragsgemässen Zustand nicht innert 30 Kalendertagen wiederherstellt;
- 18.3. b) ein Konkurs-, oder Liquidationsverfahren gegen den

- Lieferanten eröffnet wird oder wenn der Lieferant ein Gesuch um Nachlassstundung, Konkurseröffnung oder Liquidation einreicht.
- 18.4. Bei Dienstleistungen kann MOB die Bestellung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auflösen. Im diesem Fall wird die dem Lieferanten geschuldete Vergütung anhand der bereits erbrachten Leistungen verrechnet.
- 18.5. Bei Zahlungsunfähigkeit des Lieferanten oder wenn gegen diesen eine Betreibung, der Konkurs, ein Arrest, eine Pfändung oder die Liquidation eingeleitet wird oder wenn dieser seine Subunternehmer oder eine gemäss Art. 8 und/oder Art. 13.2 AGB geschuldete Konventionalstrafe nicht bezahlt, werden sämtliche Forderungen unverzüglich verrechenbar.
- 18.6. Die vorzeitige Auflösung der Bestellung erfolgt unbeschadet jeglicher bestehender Rechte und/oder Forderungen, die eine Partei gegen die andere geltend machen könnte und befreit die andere Partei nicht von der Erfüllung der von ihr vor Wirksamkeit der vorzeitigen Auflösung geschuldeten Verpflichtungen.
- 18.7. Wenn eine Bestellung aufgelöst wird, gleich aus welchem Grund, muss der Lieferant MOB unverzüglich alles zurückgeben, was dieser gehört, einschliesslich sämtlicher Exemplare aller von MOB übergebenen Dokumente. Umgekehrt hat MOB sämtliche Güter, die im Eigentum des Lieferanten stehen, an diesen zurückzugeben.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1. Unter Vorbehalt des schriftlichen Einverständnisses von MOB müssen alle Dokumente zur Bestellung und namentlich sämtliche Bestätigungen von Bestellungen, Lieferscheine, Korrespondenz, Verpackungen und Rechnungen die Bestellnummer sowie die Mehrwertsteuernummer aufführen und in französischer Sprache erstellt werden. Andernfalls wird das fragliche Dokument an den Lieferanten zur Korrektur zurückgesandt.
- 19.2. Bei Widersprüchen zwischen den einzelnen Vertragsdokumenten gehen, in dieser Rangfolge, der Wortlaut der Bestellung, das Pflichtenheft und die Allgemeinen Vertragsbedingungen dem Angebot des Lieferanten vor.
- 19.3. Der Lieferant verpflichtet sich, jedes Ereignis von höherer Gewalt, das er als Rechtfertigung für seinen Verzug oder seine Nichterfüllung herbeiziehen möchte, mittels eingeschriebenem Brief unverzüglich bei dessen Eintreten zu melden. Diese Mitteilung hat keinerlei Einfluss auf das Recht von MOB, die Behauptungen des Lieferanten zu akzeptieren oder zu bestreiten.
- 19.4. Die Bestellung und ihre Beilagen bilden den gesamten Vertragsinhalt, der zwischen den Parteien hinsichtlich seines Zwecks geschlossen wurde und gehen jeglichen vorgängig geschlossenen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen und Abmachungen vor.
- 19.5. Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmung in der Bestellung muss jede Bestellungsänderung schriftlich erfolgen und von MOB unterzeichnet werden damit sie gültig ist.
- 19.6. Erweisen sich einzelne Bestimmungen der Vertragsdokumente als ungültig, bleiben die anderen Bestimmungen dennoch gültig, sofern dies mit der ordnungsgemässen Erfüllung der Bestellung vereinbar ist. Falls nötig, ersetzen die Parteien durch gemeinsame Übereinkunft die ungültige Bestimmung durch eine rechtlich zulässige, dem Sinn der Bestellung entsprechende Bestimmung.

20. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für jegliche Streitigkeit, die sich aus diesem Vertrag oder aus den vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen ergibt, liegt der Gerichtsstand in Montreux. Auf die Verträge und die vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen ist Schweizer Recht anwendbar. Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen sich als ungültig erweisen, so wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Bestimmungen des Obligationenrechts sind subsidiär anwendbar.

Es wird daran erinnert, dass allein die französische Version massgebend ist.